

INTERNE REGELUNG DER BASE NAUTIQUE DE LAUTERBOURG

- Artikel 1** **Allgemeine Bestimmungen**
- Artikel 2** **Mitgliedsbeiträge**
- Artikel 3** **Zivilrechtliche Haftung**
- **Versicherung**
 - **Sicherheit**
- Artikel 4** **Zugang zu den Einrichtungen**
- **Material**
 - **Spielplätze und Picknickplatz**
 - **Anlege- und Festmachverbot**
- Artikel 5** **Organisation der Base Nautique**
- **Nutzung der Sicherungsboote**
 - **Unterbringung zeitlich befristeter Mitarbeiter**
 - **fließender und ruhender Verkehr**
 - **Bootsliegeplätze**
 - **Vermietung der Festhütte**
 - **C.L.S.H.**
 - **Telefonnutzung**
- Artikel 6** **korrektes Verhalten**
- Artikel 7** **Kurse**
- Artikel 8** **Disziplin**
- Artikel 9** **Arbeitsdienst**
- Artikel 10** **Glossar**
- Artikel 11** **Schlussbestimmung**

Alle Personen, die sich in die Segel - und Tauchabteilung des M.J.C. de la Lauter (Maison des Jeunes et de la Culture de la Lauter) in Lauterbourg einschreiben, haben diese interne Regelung zur Kenntnis zu nehmen. Jedem Mitglied wird diese Regelung bei seiner Einschreibung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sowohl Außenstehende, als auch Besucher, die sich nur zeitlich befristet einschreiben, gelten als zeitweilige Mitglieder (Tagesgäste oder externe Gruppen). Sie haben die vorliegende Regelung gleichermaßen zu beachten.

Die interne Regelung gilt für alle Personen, die sich im Bereich der Base Nautique aufhalten.

Der See und das anschließende Gelände gehören der Gemeinde Lauterbourg.

Der M.J.C. de la Lauter wurde durch die Gemeinde Lauterbourg ermächtigt, auf dem See Wassersport ohne Motorantrieb und ohne Kitesurfen zu betreiben. Nur Mitglieder dürfen also den Wassersport der Abteilung betreiben, unter Einhaltung der von der Gemeinde Lauterbourg erlassenen allgemeinen Vorschriften für die Nutzung der Wasserfläche und der danach getroffenen Regelungen.

Verboten ist:

- das Befahren des durch Bojen abgegrenzten Badestrandes, des Bereiches der Kiesgewinnung, sowie der Kiesbe- und entladung und der gesamten im Übersichtsplan rot gekennzeichneten Flächen.

- das Anlegen an den Bojen des Badestrandes und an den Einrichtungen des Kieswerkes (Stahlseile, Bojen, Pontons).

Verboten ist weiterhin:

Mitführen von Hunden

Schwimmen im See

Kitesurfen

Gebrauch von Drohnen ohne Genehmigung

Angeln

Zelten

Freikörperkultur

Grillen, außer auf dem vom Club zur Verfügung gestellten Grill

Wegwerfen von Abfall auf den Boden

Körperreinigung am See mit Hygieneprodukten

Nutzung von aufblasbaren Badeartikeln

Nutzung von motorisierten Booten (ausgenommen Elektromotore als Manövrierhilfe auf Segelbooten)

Nutzung von Jollen oder Katamaranen als Badeboote

Die vorliegende Regelung ist die Ergänzung der Verfügung vom 09. Februar 1998 zur Sicherstellung von Aufsicht, Technik und Sicherheit in Sporteinrichtungen, die dem Erlernen des Segelsports dienen.

Niemand ist zur Ausübung des Wassersports im Bereich des M.J.C. befugt, es sei denn, er ist:

- M.J.C.- Mitglied (bzw. Tagesgast, der den Eintrittspreis entrichtet hat)

- in der Wassersportabteilung eingeschrieben, ohne ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie im Besitz einer Lizenz der FFV (Fédération Française de Voile) entsprechend dem jeweiligen Niveau der sportlichen Aktivität (siehe Artikel 2 / Mitgliedsbeiträge)

Der Plan der Wassersportflächen (Zone de navigation) und die interne Regelung (Reglement Interieur) können am Empfang der Base Nautique eingesehen werden.



Artikel 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im M.J.C. ist auf die Einzelperson bezogen und nicht auf Familienangehörige übertragbar.

Jede Person, die Mitglied werden und Wassersport betreiben möchte, gilt als „aktiv“ und muss deshalb zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag eine Lizenz der FFV erwerben. Seit dem 01.01.2017 muss jeder Wassersport treibende ein certificat medical (ärztliches Attest) haben.

Ein Angehöriger der Segelabteilung, der seinen Mitgliedsbeitrag nicht bei der jährlichen offiziell festgelegten und angekündigten Einschreibung bezahlt hat, gilt bis zur neuerlichen Wiedereinschreibung nicht mehr als Mitglied.

Sollte ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zu den festgelegten Terminen bezahlt haben, verliert es das Recht, Wassersport zu betreiben und das Betreten der Base de Voile wird ihm untersagt. Seine persönliche Ausrüstung wird ab dem 31. Mai des laufenden Jahres für ein Jahr auf einem Abstellplatz deponiert. In einem Einschreiben mit Rückschein wird es aufgefordert, seine Ausrüstung abzuholen. Nach einem Jahr plus einem Tag geht seine Ausrüstung dann in das Eigentum des M.J.C. über und wird von diesem genutzt.

Jedes ausgetretene Mitglied muss seine Mitgliedskarte und seinen Schlüssel zurückgeben, der im voraus entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft gilt erst dann als beendet, wenn die Mitgliedskarte und der Schlüssel zurückgegeben sind. Andernfalls bleibt das Mitglied weiterhin eingeschrieben und der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres muss entrichtet werden.

Das Komitee der Segelabteilung kann Ehrenmitglieder ernennen, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

Minderjährige können nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds eingeschrieben werden, welche die Schwimmkenntnisse entsprechend der Vorgaben der Verfügung vom 09. Februar 1998 bescheinigt.

Beim Betreten der Base Nautique muss jedes Mitglied im Besitz seiner Mitgliedskarte sein und diese am Empfang auf Verlangen vorzeigen.

Mitglieder können gegen Kautio einen Eingangsschlüssel für die Base Nautique erhalten, der auch Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ermöglicht. Beim Ausscheiden wird die Kautio gegen Rückgabe des Schlüssels erstattet. Der Erhalt eines Schlüssels setzt das Vorhandensein von persönlicher Ausrüstung voraus, die im umzäunten Bereich der Base gelagert wird.

Es wird den Mitgliedern während der Einschreibung eine Mitgliedskarte zur Verfügung gestellt, die

- als Mitgliedsausweis für die laufende Saison dient und den fußläufigen Zugang während der Öffnungszeiten erlaubt
- als elektronischer Schlüssel für solche Mitglieder dient, die eigenes Material besitzen und diesen den Zutritt zur Base außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht. Der Erwerb dieser Rechte und die Hinterlegung einer Kautio sind hierfür notwendig.

Artikel 3 Zivilrechtliche Haftung und Sicherheit

- Versicherung

Abgesehen von den durch professionelle staatlich geprüfte Fachkräfte nach Bedarf durchgeführten Segelkursen, verfügt der M.J.C. selbst weder für Anfänger, noch für Fortgeschrittene über geprüfte Ausbilder für den Wassersport.

Die freie Ausübung des Wassersports wird nur dem angeraten, der darin über ausreichend praktische Kenntnisse verfügt.

Neulinge dürfen sich gern an erfahrene Praktiker wenden, die sie in die Grundlagen eines Katamarans, einer Jolle, eines Optimisten oder eines Windsurfbrettes einweisen.

Bedingt durch den Kiesabbau und dem damit verbundenen Lastkahnverkehr auf dem See ist die Ausübung des Wassersports mit zusätzlichen Gefahren verbunden.

Die vom Service de la Navigation gesetzten Bojen, die die Grenze zwischen den befahrbaren und verbotenen Zonen markieren, sind daher unbedingt zu beachten.

Jede Person im Besitz einer Lizenz des FFV darf Wassersportausrüstung für den Gebrauch durch Mitglieder oder Besucher zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob diese im Besitz einer Lizenz des FFV sind oder nicht.

Die für die Öffnung der Base am Wochenende zuständigen Personen müssen über die Versicherungen der FFV für die zivilrechtliche Haftung und Unfälle mit Personenschaden versichert sein (mehr Details über die Webseite der FFV). Mindestens eine volljährige Person muss während der Öffnungszeiten am Wochenende anwesend sein.

Die Wassersportaktivitäten können ausgeführt werden:

-entweder mit der M.J.C. eigenen Ausrüstung

Die Flotte des M.J.C. umfaßt u.a. Jollen, Optimisten, Windsurfbretter, Stand-Up-Paddel-Bretter, Katamarane, Kajaks und Kanus. Die Segelauswahl kann an das jeweilige Leistungsniveau angepaßt werden. Die Schwimmwesten werden kostenlos zur Verfügung gestellt, die Neoprenanzüge können vom M.J.C. gemäß der gültigen Tarife ausgeliehen werden.

-oder mit der Ausrüstung im Eigentum eines Mitglieds

wie Katamarane, Jollen, Windsurfbretter, Kajaks und Kanus.

Die Mitglieder betreiben den Wassersport in diesem Fall in eigener Verantwortung, unter Nachweis einer angemessenen Versicherung und verpflichtend ausgestattet mit Schwimmwesten. Boote mit Motorantrieb sind streng verboten, ausgenommen Sicherheitsboote des M.J.C., der Feuerwehr und der Rettungsschwimmer. Elektroantrieb für Segelboote ist als Manövrierhilfe erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder in eigener Verantwortung Wassersport betreibt und sein Können, seine gesundheitlichen Verfassung und den Zustand seiner Ausrüstung mit der herrschenden und der zu erwartenden Wetterlage/ Temperatur abzustimmen hat. Im Falle eines Unfalls übernimmt der M.J.C. keine Verantwortung. Alle Mitglieder der Segel- und Tauchabteilung müssen bei ihrer Einschreibung in den M.J.C. nachweisen können, dass ihre private Haftung durch eine Versicherung abgedeckt ist.

Die motorisierten Sicherheitsboote und deren Anlegestellen dürfen ausschließlich durch die Verantwortlichen des Segelkomitees und Segellehrer genutzt werden. Nach den Öffnungszeiten bzw. nach 18 Uhr ist die Benutzung dieser Boote verboten, es sei denn mit Genehmigung durch die Leitung der Base de Voile. Das Tragen einer Schwimmweste ist verpflichtend für jedes Eingreifen oder jede Betreuung auf dem Wasser, bei Nichtbeachtung dieser Regel übernimmt der M.J.C. keine Verantwortung im Falle eines Unfalls.

Während der vom M.J.C. organisierten und betreuten Veranstaltungen ist die private Haftpflicht der Teilnehmer während der Aktivitäten durch den M.J.C. abgedeckt. Außerhalb der Zeiten der Kurse und der Veranstaltungen des C.L.S.H. sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für minderjährige Teilnehmer verantwortlich.

- Sicherheit

Jeder Wassersporttreibende erklärt sich einverstanden, sämtliche Anweisungen des Bürgermeisteramtes, der Societé des Gravières de Lauterbourg (Kieswerk), des Service de la Navigation und der Verantwortlichen des M.J.C. zu befolgen, die der Sicherheit von Personen und Sachen dienen oder sich aus der Nutzung der Ausrüstung und der Wasserfläche ergeben.

Das Tragen der Schwimmweste ist, unabhängig von Alter und Können, für alle Personen Pflicht, sobald sie Wassersport betreiben. Windsurfer und Taucher brauchen ausnahmsweise keine Schwimmweste zu tragen, wenn sie einen Neoprenanzug mit ausreichend Auftriebssicherheit benutzen. Die Verantwortlichen der Segelabteilung bzw. die Segellehrer behalten sich das Recht vor, die Einschreibung eines Mitgliedes / Veranstaltungsteilnehmers abzulehnen oder zu annullieren, wenn sein Verhalten die Sicherheit gefährdet oder das Material beschädigt.

Die Verwendung des Traktors (John Crane) ist außerhalb der Umzäunung und ohne besondere Genehmigung verboten.

Jede Verletzung dieser Regeln führt dazu, dass dem Zuwiderhandelnden sämtliche Anrechte gegenüber dem M.J.C. und Absicherung von seiten des M.J.C. - sowohl durch dessen Leitung, als auch durch andere Mitglieder - entzogen werden.

Artikel 4 Öffnungszeiten

Für Mitglieder mit eigener Ausrüstung ist die Base Nautique das ganze Jahr nutzbar, sofern das Mitglied eine Karte bzw. einen Schlüssel für den Zugang besitzt.

Mitglieder, die die Ausrüstung des M.J.C. benutzen, müssen sich an den Öffnungsplan halten, der an der Außenseite des Empfangs angeschlagen ist.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, wobei das Ende mit einem Schallsignal bekanntgegeben wird. Ein Ankündigungssignal kann 30 Minuten vorher gegeben werden, um jedem das Aufräumen der Ausrüstung zu ermöglichen.

Unter der Woche ist von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Öffnung der Base Nautique und die Materialausgabe - und verwaltung werden durch einen bezahlten Angestellten am Empfang sichergestellt oder durch Mitglieder des Segelkomitees, von Fall zu Fall unterstützt durch Arbeitsdienst leistende Mitglieder.

Der Arbeitsdienst steht unter der Aufsicht des Angestellten oder der/des Verantwortlichen des Segelkomitees.

Die gesamte Wassersportanlage soll in einem vollkommen sauberen Zustand gehalten werden.

- Ausrüstung

Schlüssel für die Schließfächer in den Umkleieräumen stehen gegen eine Kautions von 5 Euro zur Verfügung.

Für jede Beschädigung oder Verlust der Ausrüstung werden dem Mitglied oder dem Tagesgast Reparaturkosten in Höhe des beschädigten Materials in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden geltend gemacht entweder durch die Übersendung eines Kostenvoranschlages an den Verursacher der Beschädigung oder durch eine unmittelbare gütliche Einigung mit der Zahlung einer Entschädigungssumme für die Wiederherstellung oder den Ersatz des beschädigten oder verlorengegangenen Materials.

Das ausgeliehene Material steht wieder der Allgemeinheit zur Verfügung, sobald es nicht mehr benutzt wird. Es ist selbstverständlich, es an Tagen mit großem Andrang mit anderen zu teilen.

Das jeweils für die Öffnung der Base zuständige Personal ist dafür verantwortlich, das Material am Ende des Tagesbetriebes einzusammeln und zu überprüfen.

- Spielplätze und Picknick

Der M.J.C. hat Spielgeräte für Kinder und Mitglieder des M.J.C. installiert. Diese müssen pfleglich behandelt und während der Nutzung nicht beschädigt werden. Das Picknicken wird toleriert, soweit es den Betrieb nicht stört und der Platz sauber verlassen wird.

Im Rahmen seiner Aktivitäten darf der C.L.S.H. innerhalb der Base de Voile biwakieren.

Der M.J.C. stellt seinen Mitgliedern einen oder mehrere Grill zur Verfügung. Die einzige Anweisung für den Gebrauch besteht darin, diesen nach der Benutzung ordentlich zu reinigen. Die heiße Asche ist in den dafür vorgesehenen Metallbehälter zu schütten. Handfeger und Schippe stehen ebenfalls zur Verfügung.

- Anlegen und Festmachen verboten

Zuwasserlassen (Slippen), Anlegen, Festmachen und aus dem Wasser Holen sind auf dem gesamten See verboten, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Stellen.

Artikel 5 Organisation der Base de Voile

- Benutzung der Sicherheitsboote

Die Verwendung von Motorbooten ist verboten. Eine Ausnahme bilden die genehmigten Sicherheitsboote, sofern sie bestimmungsgemäß genutzt werden.

Nur die Sicherheitsboote des M.J.C., der Feuerwehr und der Rettungsschwimmer sind durch das Bürgermeisteramt genehmigt.

Die Verwendung der Motorboote durch Minderjährige ist verboten, ausgenommen bei Besitz eines entsprechenden Führerscheins. In Begleitung eines Volljährigen übernimmt der Erwachsene in jedem Fall die volle Kontrolle über Kurs und Motor des Bootes.

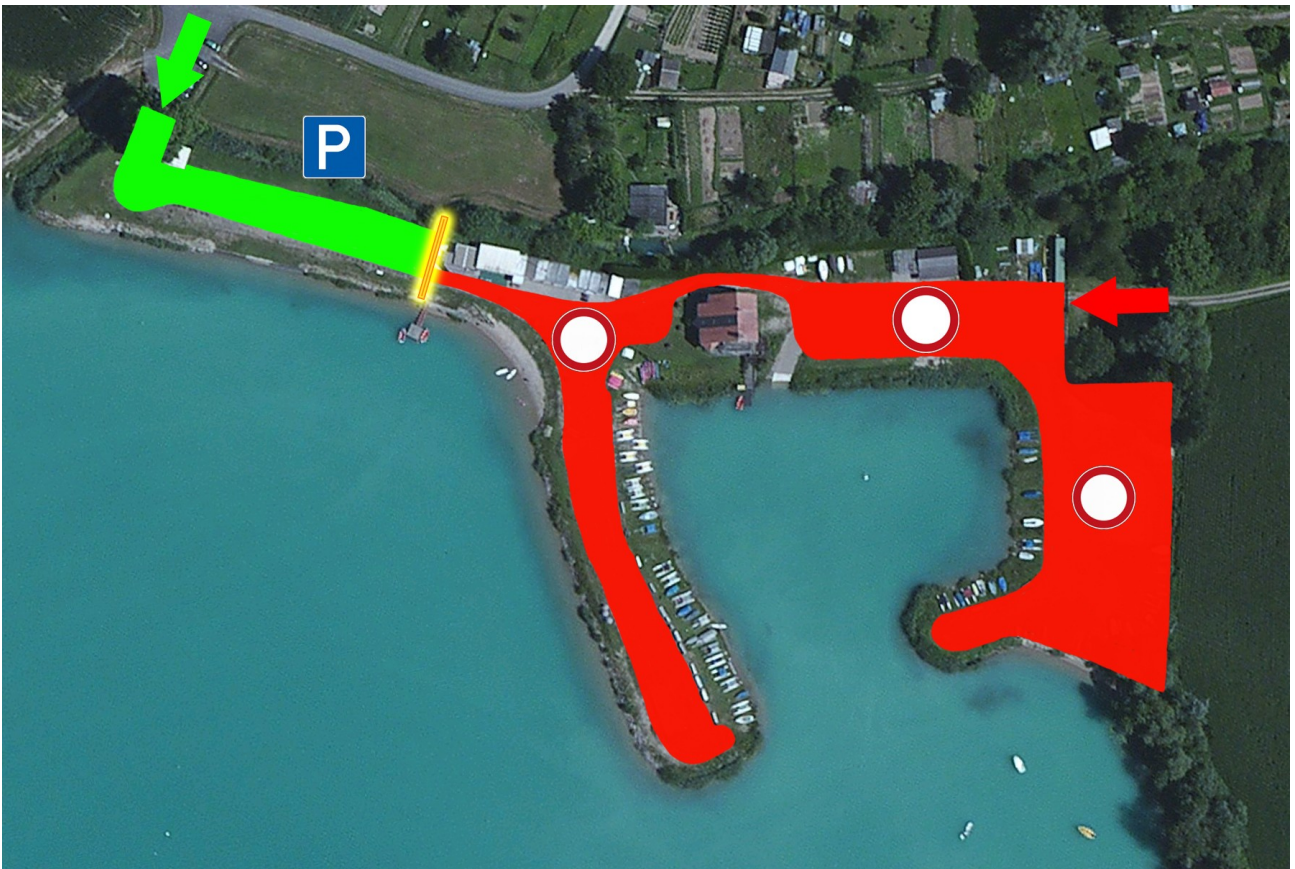
Die Motorboote dürfen nur gemäß geltender gesetzlicher Regelungen genutzt werden (entsprechender Bootsführerschein, deutsch: Bootsführerschein Binnen).

Die Ausrüstung des M.J.C. darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

- Saisonale Unterkunft

Derzeit nicht in Kraft.

- fließender und ruhender Verkehr



Fahrzeuge dürfen innerhalb der Base Nautique nur Schrittgeschwindigkeit fahren.

Abgestellt werden die Fahrzeuge der Mitglieder nebeneinander aufgereiht in dem dafür vorgesehenen Bereich. Hinter der Schranke ist dies auf dem gesamten Gelände verboten, außer um schweres Material (z.B. Boote, Taucherflaschen) zu entladen. Zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen bleiben die betroffenen Fahrzeuge in diesem rückwertigen Bereich der Base vor Ort abgestellt.

Mitglieder des M.J.C. dürfen auf dem Parkplatz innerhalb der Base Nautique ihr Fahrzeug abstellen, wenn sie über ein gültiges Zugangsrecht mittels Magnetkarte oder Schlüssel verfügen. Besucher und Tagesgäste parken auf dem Parkplatz vor der Base Nautique.

Für Behinderte wird eine Ausnahme gemacht.

Beim Zugang durch das elektronische Eingangstor muß die vollständige Öffnung abgewartet werden. Schäden durch Nichteinhaltung der erforderlichen Wartezeit werden den entsprechenden Mitgliedern zu Lasten ihrer Privathaftpflicht in Rechnung gestellt.

Mitglieder haben das Recht, während der Nacht ein Wohnmobil auf der Wiese außerhalb der Umzäunung abzustellen.

- Bootsliegeplätze

Jeder Eigentümer eines Surfbretts oder eines Segelbootes erhält von der verantwortlichen Leitung der Abteilung Segeln oder dem Angestellten am Empfang einen Stellplatz zugeteilt, sofern der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

Dieser Standort ist nicht übertragbar.

Die Boote und Anhänger sind auf den Abstellplätzen korrekt abzustellen.

Jeder Eigentümer muss alle Maßnahmen ergreifen, um seinen Stellplatz sauber zu halten und das Gras zu mähen. Dies betrifft auch den Abstellplatz des Anhängers.

Eine Person, die ihren Stellplatz nicht ordnungsgemäß unterhält, wird per e-mail verwarnt, entweder durch die Leitung, einem Mitglied des Segelkomitees oder dem Angestellten am Empfang. Je nach Einzelfall und dem Inhalt der e-mail-Korrespondenz können Sanktionen verhängt werden, die per Einschreiben mit Rückschein übermittelt werden.

Alle Katamarane und Segelboote müssen während der Saison ordnungsgemäß gesichert werden. Für die Wintersaison müssen die Masten ausnahmslos abgebaut und die Verankerungen verstärkt werden. Es müssen sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um Havarien zu vermeiden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher selbst.

- Vermietung des Chalets

Das Chalet oder die Einrichtungen des Hauses dürfen von Mitgliedern des M.J.C. gemietet werden. Wenn sie eine Personengruppe mieten möchte, muß mindestes ein Mitglied des M.J.C. darunter sein.

Die Miete beträgt 50 Euro pro Tag, sowohl für das Chalet, als auch für das Haus.

Die Mitglieder des Segelkomitees sind von der Bezahlung der Miete ausgenommen.

Jeder, der das Gebäude reservieren möchte, muss dies vorher beim Angestellten des Empfanges anmelden und sich den Zustand des Gebäudes vor und nach der Veranstaltung bestätigen lassen. Schäden werden dem verantwortlichen Mieter in Rechnung gestellt.

Gemietet wird von 10:00 bis 18:00 Uhr. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mit Genehmigung der Leitung der Base möglich, wobei der M.J.C. jede Verantwortung ablehnt im Falle eines Unfalles außerhalb der ursprünglich vereinbarten Zeitspanne.

- C.L.S.H.

Die Räumlichkeiten der Base Nautique werden während der Monate Juli und August vorrangig durch die C.L.S.H. (Centre de Loisir sans Hébergement) genutzt, das die FDDMJC67 (Fédération Départementale des MJC du Bas-Rhin) organisiert.

Der Schutz der Kinder hat oberste Priorität. Es ist somit verboten, vor ihnen zu rauchen oder Alkohol zu trinken.

Freiwillige oder Mitglieder, die die Räumlichkeiten benützen wollen, müssen die Direktoren des C.L.S.H. kontaktieren.

Die Betreuer des C.L.S.H. müssen die interne Regelung beachten und ihr Fahrzeug außerhalb der Base oder auf den dafür vorgesehenen Plätzen parken. Ausschließlich solche Fahrzeuge des C.L.S.H. dürfen einfahren, die ihren Verkehr innerhalb der Base auf das notwendige Minimum reduzieren.

- Telephongebrauch

Das Telefon des M.J.C. ist für die Verwendung durch Verantwortliche der Segelabteilung und Mitarbeiter bestimmt.

Das Telefon am Empfang dient ausschließlich zur Nutzung im Notfall.

Artikel 6 Verhaltenskodex

Jedes Mitglied nimmt am Gemeinschaftsleben des M.J.C. teil, und zwar insbesondere:

- indem es einwilligt, bestimmte Tagesarbeitsdienste zu übernehmen
- indem es einwilligt, kleinere Wartungs- und Reparaturarbeiten am Material und den Einrichtungen auszuführen
- indem es einwilligt, gelegentlich und bei Bedarf an den Aktivitäten anderer Abteilungen des M.J.C. teilzunehmen
- indem es einwilligt, sich bei den Veranstaltungen zur Werbung und Entwicklung der Segelabteilung zu engagieren

- alles zu unterlassen bzw. zu unterbinden, was Personen, Gegenständen, Umwelt oder der Funktionsfähigkeit der Base Nautique Schaden zufügen könnte.

Das gute Funktionieren des M.J.C. de La Lauter wie das der Base Nautique ist die Angelegenheit aller.

Artikel 7 Die Kurse

Der M.J.C. organisiert zu bestimmten Zeiten Kurse für Kajak, Optimist, Katamaran und Segelsurfen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind.

Diese Kurse werden verpflichtend von Personen betreut, die dafür qualifiziert sind und den ministeriellen und gesetzlichen Regeln entsprechen.

Artikel 8 Disziplin

Ein Minderjähriger kann Wassersport nur mit der Einwilligung eines anwesenden Erwachsenen betreiben, der für die Ausrüstung und deren Gebrauch die Verantwortung übernimmt.

Der Minderjährige muss jeder Anweisung dieser Person nachkommen, insbesondere, was die Rückkehr in den Hafen und das Aufräumen der Ausrüstung angeht.

Der M.J.C. kann Sanktionen verhängen, von Verwarnungen bis zum Ausschluß, für solche Mitglieder, die die internen Regeln der Base Nautique nicht beachten.

Artikel 9 Arbeitsdienst

Für den Arbeitstag des Bereitschaftsdienstes wird das Material von der Person zur Verfügung gestellt, die für die Öffnung der Base Nautique jeweils verantwortlich ist (Segelkomitee / Angestellter am Empfang) und dieser gereinigt zurückgegeben,

Die Anerkennung des Bereitschaftsdienstes und die Beitragsrückerstattung erfolgt nach der Rückgabe und Überprüfung des Materials. Dies wird vom Verantwortlichen bestätigt.

Wenn das Material beschädigt ist, muss die entsprechende Person den Tagesverantwortlichen darüber informieren.

Die Planung der Bereitschaftsdienste wird teilweise während der Einschreibung vollzogen und ist auf zwei Personen pro Tag begrenzt, ausgenommen mit Genehmigung der Leitung der Segelabteilung.

Diese Planung entwickelt sich im Verlauf des Jahres. Jedes Mitglied kann seinen Wunschtermin per Mail äußern.

Siehe hierzu die Modalitäten auf folgender Seite:

http://wiki.mjclauter.fr.eu.org/dokuwiki/doku.php?id=calendrier_permanence

Die Arbeitstage des Bereitschaftsdienstes betreffen nur volljährige Mitglieder, es können nicht mehrere Arbeitstage angesammelt werden, d.h. über die vorgeschriebene Anzahl hinaus sind Arbeitstage vollkommen freiwillig.

Artikel 10 Glossar

Mitglied: Person, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat

Arbeitsdienst: Person des Bereitschaftsdienstes, die einen Arbeitstag innerhalb der Base Nautique ableistet

Besucher: Person, die nicht Mitglied ist und den Tagstarif für den Zutritt zur Base Nautique beglichen hat

Mitglied im Segelkomitee: Freiwillige, die das Recht haben, gewisse Entscheidungen zu treffen und zur Leitung der Öffnung während der Wochenenden, unter der Autorität der Leitung der Base Nautique

Angestellter am Empfang: bezahlte Kraft unter der Autorität der Leitung der Base Nautique

Artikel 11 Schlussbestimmung (Generalklausel)

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Segelabteilung ist jede Bestimmung der internen Regelung verpflichtend.

Jeder Verstoß gegen diese Regeln kann zur Sanktion des Ausschlusses führen. Ein solcher wird durch das Komitee des M.J.C. ausgesprochen, ohne damit eventuellen Rechtsmitteln im Falle von Personen- oder Sachschaden vorzugreifen.

Das Leitungskomitee des M.J.C. behält sich das Recht vor, der Regelung jede notwendige Modifikation hinzuzufügen, um die gute Funktionsfähigkeit der Abteilung, sowie die Sicherheit von Personen und Gütern

zu sichern.

Diese interne Regelung ist im Interesse einer besseren Verständlichkeit für unsere grenzüberschreitenden Mitglieder mit Sorgfalt in die deutsche Sprache übersetzt worden.
Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt einzig die französische Fassung.

M.J.C. de la Lauter
Assemblée Generale
Lauterbourg 2017